



Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat am 23.05.2023 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten, zuletzt geändert am 26.07.2022, beschlossen.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Grafenberg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und folgende Regelungen dieser Satzung maßgebend.

Die Gemeinde betreibt vier Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG. Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

1. Regelkindergartengruppen (RG) mit einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche an Vor- und Nachmittagen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt oder für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (altersgemischt).
3. Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) und einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis 7 Stunden am Tag, insgesamt bis zu 34 Std./Woche, für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt oder für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (altersgemischt).
4. Kindergartengruppen mit Ganztagesbetreuung (GT) und einer Betreuungszeit von bis zu 48 Stunden Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt oder für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (altersgemischt).

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

(1.1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

(1.2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an dem Orientierungsplan für Erziehung und Bildung in Baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

(2.1) Grundsätzlich werden Kinder mit Hauptsitz in der Gemeinde Grafenberg vorrangig aufgenommen. Auswärtige Kinder können die Einrichtung benutzen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

(2.2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.

(2.3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in integrativen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kindern Rechnung getragen wird. Die Entscheidung liegt im Zweifelsfall beim Träger.

(2.4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung.

(2.5) Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme fest. Über die Platzvergabe entscheidet ausschließlich der Träger.

(2.6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung nach § 4 KiTaG ärztlich untersucht werden. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, die üblichen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

(2.7) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit leiden oder dauernd pflegebedürftig sind.

§ 3 Beendigung, Kündigung, Ausschluss

(3.1) Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

(3.2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

(3.3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

a) wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,

b) wenn die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,

c) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,

d) wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung missachtet werden, insbesondere, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört wird.

(3.4) Ein Kind kann vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.

§ 4 Änderung der Betreuungsform / Wechsel der Einrichtung

(4.1) Die von den Erziehungsberechtigten gewählten Betreuungszeiten und Wochentage gelten grundsätzlich für ein Kindergartenjahr und können aus organisatorischen Gründen im Jahresverlauf nicht gewechselt werden. Wenn aus Sicht der Erziehungsberechtigten ein wichtiger Grund für eine Änderung vorliegt, muss dieser der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers und der Voraussetzung eines freien Platzes kann eine Umbuchung mit einer Frist von einem Monat vorgenommen werden.

(4.2) Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen kann nur nach vorheriger Zustimmung durch den Träger und nur bei vorhandener Platzkapazität erfolgen. Der Wechsel ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(5.1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

(5.2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(5.3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

(5.4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben und durch Gemeinderatsbeschluss im Benehmen mit Kindergartenleitung und Elternbeirat festgesetzt.

(5.5) Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Bis wann die Kinder spätestens in der Einrichtung sein sollen, bestimmen die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte auf Basis der jeweils vorhandenen Einrichtungskonzeption. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(6.1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(6.2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(6.3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund höherer Gewalt geschlossen werden muss.

§ 7 Versicherung

(7.1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(7.2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(7.3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

(7.4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(7.5) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

(8.1) Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautauschlag oder bei Befall von Läusen oder

Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden.

(8.2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel: Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen.

(8.3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine Unbedenklichkeitserklärung seitens der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(8.4) Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 9 Aufsicht

(9.1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist grundsätzlich das Betreuungspersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

(9.2) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Kräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.

(9.3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(9.4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

II. Benutzungsgebühren

§ 11 Erhebungsgrundsatz

(11.1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für den Kindergartenbesuch Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben.

(11.2) Die Gebühren werden in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Die Pauschale für das Mittagessen wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben.

(11.3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit und bei angeordneter behördlicher Schließung von bis zu 12 Werktagen zu bezahlen.

§12 Gebührenschuldner

(12.1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, der es zum Kindergarten angemeldet hat.

(12.2) 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Höhe der Gebühren

I) Regelbetreuung (30 Stunden am Vor- und Nachmittag)

Kinder ab 3 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	141 €	112 €	84 €	56 €	28 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	108 €	88 €	66 €	44 €	22 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	71 €	56 €	42 €	28 €	14 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	25 €	20 €	15 €	10 €	5 €
Familienhöchstbetrag	158 €				

Kinder ab 2 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	245 €	196 €	147 €	98 €	49 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	186 €	148 €	111 €	74 €	37 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	123 €	100 €	75 €	50 €	25 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	43 €	36 €	27 €	18 €	9 €
Familienhöchstbetrag	349 €				

Kinder ab 3 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	123 €	100 €	75 €	50 €	25 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	91 €	72 €	54 €	36 €	18 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	64 €	52 €	39 €	26 €	13 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	23 €	20 €	15 €	10 €	5 €

Kinder ab 2 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	199 €	160 €	120 €	80 €	40 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	169 €	136 €	102 €	68 €	34 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	114 €	92 €	69 €	46 €	23 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	40 €	32 €	24 €	16 €	8 €

II) Verlängerte Öffnungszeiten – zusammenhängende Öffnungszeiten (max. 34 Std./Woche)

Kinder ab 3 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	190 €	152 €	114 €	76 €	38 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	144 €	116 €	87 €	58 €	29 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	96 €	76 €	57 €	38 €	19 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	33 €	28 €	21 €	14 €	7 €
Familienhöchstbetrag	270 €				

Kinder ab 2 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	338 €	272 €	204 €	136 €	68 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	257 €	204 €	153 €	102 €	51 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	170 €	136 €	102 €	68 €	34 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	58 €	48 €	36 €	24 €	12 €
Familienhöchstbetrag	497 €				

Kinder ab 3 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	168 €	136 €	102 €	68 €	34 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	122 €	96 €	72 €	48 €	24 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	84 €	68 €	51 €	34 €	17 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	28 €	24 €	18 €	12 €	6 €

Kinder ab 2 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	271 €	216 €	162 €	108 €	54 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	230 €	184 €	138 €	92 €	46 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	152 €	120 €	90 €	60 €	30 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	54 €	44 €	33 €	22 €	11 €

III) Ganztagesbetreuung (40 bis 48 Stunden)

Kinder ab 3 Jahre			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	267 €	214 €	160 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	204 €	163 €	122 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	133 €	106 €	80 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	45 €	36 €	27 €
Familienhöchstbetrag	382 €		

Kinder ab 2 Jahre			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	471 €	377 €	283 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	357 €	286 €	214 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	236 €	189 €	142 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	83 €	66 €	50 €
Familienhöchstbetrag	689 €		

Kinder ab 3 Jahre / ermäßigt			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	237 €	190 €	142 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	171 €	137 €	103 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	118 €	94 €	71 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	39 €	31 €	23 €

Kinder ab 2 Jahre / ermäßigt			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	374 €	299 €	224 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	317 €	254 €	190 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	210 €	168 €	126 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	76 €	61 €	46 €

Ganztagesbetreuung muss für mindestens für 3 Tage gebucht werden.

Wenn mehrere Kinder aus derselben Familie den Kindergarten besuchen, kann ein Familienhöchstbetrag erhoben werden – bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

IV. Kosten für das Mittagessen

Für das Mittagessen wird monatlich eine pauschalierte Gebühr erhoben, die auf dem jeweiligen Bescheid über die Betreuungskosten mitaufgeführt ist.

Die Essenspauschalen betragen:

- bei einer fünftägigen Nutzung 63,00 € im Monat
- bei einer viertägigen Nutzung 50,00 € im Monat
- bei einer dreitägigen Nutzung 38,00 € im Monat
- bei einer zweitägigen Nutzung 25,00 € im Monat

Für das Mittagessen werden insgesamt 11 Monate abgerechnet. Der Monat August ist kostenfrei.

Altersmischung und Betreuungsmischung

Besuchen mehrere Kinder unterschiedlichen Alters (U3 und Ü3) aus derselben Familie den Kindergarten, ist der Höchstbeitrag für das jüngere Kind abzurechnen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung ist nach den jeweiligen Einzelsätzen abzurechnen.

§ 14 Grundlagen der Gebührenberechnung

(1) Die Kindergartengebühr wird anhand der festgelegten Gebührenstufe, Anzahl der Kinder in der Familie und gewählter Betreuungsdauer errechnet.

(2) Es wird grundsätzlich eine Gebühr in der Höchststufe erhoben.

(3) Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

a) Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

b) Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.

c) Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

(4) Eine Ermäßigung des Gebührensatzes wird auf Antrag gewährt, wenn das Jahresbruttoeinkommen der Familie 37.000 € nicht überschreitet. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern die Gebühren vollständig oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder nach dem SGB II oder dem SGB XII übernommen werden oder wenn ein Anspruch auf Übernahme besteht. Außerdem gilt dies nicht für die Gebühren von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb Grafenbergs. Alleinerziehende werden Familien gleichgestellt.

(5) Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vollen vorangegangenen Kalenderjahres. Einkommensgrundlage sind Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder 13. Gehalt), aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung/Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz. Dazu rechnen ggf. auch Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen.

(6) Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Erziehungsberechtigten. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

§ 14a Grundlagen der Gebührenberechnung bei Fällen höherer Gewalt

(1) Bei einer längeren Schließung (länger als 12 Werktage) aufgrund höherer Gewalt (z.B. Brand) oder angeordneter behördlicher Schließung (z.B. wegen Epidemie/Pandemie) werden die monatlichen Kindergartengebühren anteilig erhoben. Für Monate, in denen eine Einrichtung keine Betreuungszeit anbietet, werden die monatlichen Elternbeiträge komplett erstattet.

(2) Findet während der nicht nur kurzfristigen Schließung einer Einrichtung ein eingeschränkter Betreuungsbetrieb (Notbetreuung) statt, erfolgt eine monatliche Abrechnung der Gebühren im Verhältnis der von der Einrichtung im eingeschränkten Betrieb angebotenen Betreuungszeit zu den von der Einrichtung außerhalb der Schließung angebotenen Betreuungszeiten. Dies gilt auch dann, wenn das Angebot von den Eltern nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(15.1) Die Gebührenschuld entsteht monatlich und wird jeweils zum ersten eines Monats zahlungsfällig.

(15.2) Bei Eintritt des Kindes bis zum 15. eines Monats ist für diesen Monat der volle Elternbeitrag zu zahlen, ab dem 16. eines Monats der halbe Beitrag. Bei Austritt des Kindes bis zum 15. eines Monats ist für diesen Monat der halbe Elternbeitrag zu zahlen, ab dem 16. eines Monats der volle Beitrag.

(15.3) Für den Monat, in dem ein Kind unter drei Jahren sein drittes Lebensjahr vollendet und in die Kindergartenbetreuung wechselt, ist der volle Elternbeitrag für Kinder U3 zu zahlen, wenn das Kind ab dem 16. des Monats drei Jahre alt wird. Vollendet es sein drittes Lebensjahr bis zum 15. des Monats, ist der volle Elternbeitrag für den Kindergarten (Ü3) zu zahlen.

§ 16 Datenschutz

(16.1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden,

unterliegenden Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(16.2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(16.3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

(16.4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Grafenberg, den 23.05.2023

Volker Brodbeck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.